

# Sachschadensersatz-Richtlinien (SErs-RL)

**Fundstelle:** StAnz. 2012, S. 529

Bezug: Meine Rundschreiben vom 31. Juli 2006 (StAnz. S. 1914) und 26. Oktober 2006 (StAnz. S. 2623)

Aufgrund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) werden zur Konkretisierung der Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes folgende Richtlinien als Rechtsgrundlage für die Erstattung von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz erlassen.

Ist neben dem Sachschaden gleichzeitig ein Körperschaden (Dienstunfall) entstanden, so richtet sich die Erstattung des Sachschadens nach § 32 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung.

## 1. Definition und Anwendungsbereich

Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden.

Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist der Beamtin oder dem Beamten der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 HBeamtVG gilt entsprechend.

- 1.1 Die SErs-RL finden auch Anwendung, wenn eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Sachschaden erleidet. Gleiches gilt für die Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen.
- 1.2 Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen bin ich einverstanden, dass die SErs-RL sinngemäß auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildenden des Landes anzuwenden sind.

## 2. Ersatzpflicht

Ersatz wird geleistet für beschädigte oder zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände des täglichen Bedarfs (Kleidungsstücke, sonstige Gegenstände und Fahrzeuge), die dienstlich benötigt oder gewöhnlich mitgeführt werden, und sich im Besitz der Beamtin oder des Beamten befinden. Es ist unerheblich, ob die Gegenstände Eigentum der Beamtin oder des Beamten sind.

Ersatz ist auch zu leisten, wenn der Beamtin oder dem Beamten selbst nur deshalb kein Schaden entstanden ist, weil die Haftungsfreistellung unter Ehegatten nach § 1359 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder zwischen Eltern und Kindern nach § 1664 BGB greift.

- 2.1 Ersatz ist nur zu leisten, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch den Schadensersatzanspruch gegen Dritte oder durch die eigene Versicherung ersetzt erhalten kann. Der Ersatzanspruch gegen Dritte ist vorrangig geltend zu machen.

Die Beamtin oder der Beamte ist nicht verpflichtet, den Ersatzanspruch im Klageweg geltend zu machen, wenn

- der Ersatzanspruch nicht realisierbar ist,
- die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering sind,
- durch die voraussichtliche Dauer der Rechtsverfolgung eine unzumutbare Belastung entstehen würde oder
- die möglichen Kosten einer Rechtsverfolgung in keinem Verhältnis zur Höhe des Ersatzanspruchs stehen.

2.2 Sofern die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen Dritte für die geschädigte Beamtin oder den geschädigten Beamten nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Ersatzanspruch an den Dienstherrn abzutreten, soweit er nicht nach § 103 HBG auf den Dienstherrn übergeht.

*Hinweis: Ist die Beamtin oder der Beamte durch den Dienstherrn veranlasst worden, einen Ersatzanspruch gegen Dritte geltend zu machen und sind dadurch Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten usw.) entstanden, die selbst getragen werden müssen, so sind diese zu erstatten.*

### 3. **Umfang der Ersatzleistung**

3.1 Bei der Feststellung des angemessenen Umfangs der Ersatzleistung ist grundsätzlich – auch bei besonders wertvollen Gegenständen und Fahrzeugen – vom Wert funktionsgleicher Gegenstände oder Fahrzeuge mittlerer Art und Güte auszugehen.

3.2 Es ist zu prüfen, ob die Beamtin oder den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft. Bei vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit wird kein Schadensersatz geleistet. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der erstattungsfähige Betrag in der Regel um 50 Prozent zu kürzen. Bei Dienstreisen ist bis einschließlich mittlerer Fahrlässigkeit kein Abzug vorzunehmen.

3.3 Bei der Bemessung des Schadensersatzes ist die Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; dies gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel (einschließlich Sehhilfen). Ein etwaiger Verkaufserlös oder Wert bei Inzahlungnahme orthopädischer oder anderer Hilfsmittel ist jedoch anzurechnen.

*Hinweis: Der Sachschadensersatz ist nicht nach den Grundsätzen des Beihilferechts zu berechnen. Das zur Durchführung des Dienstunfallrechts entwickelte Übermaßverbot soll beachtet werden.*

### 3.4 **Wertermittlung und Höchstbeträge**

3.4.1 Für die Ermittlung des Zeitwertes von Bekleidung ist vom Anschaffungspreis als Wertminderung durch Abnutzung pro Monat des Gebrauchs 1/36 in Abzug zu bringen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Anschaffung wird kein Ersatz geleistet. Für Gegenstände aus festen, haltbaren Materialien (zum Beispiel Wintermantel, Lederjacke, Taschen) ist pro Monat des Gebrauchs 1/48 des Anschaffungspreises als Wertminderung in Abzug zu bringen. Nach Ablauf von vier Jahren wird kein Ersatz geleistet.

3.4.2 Die Reparaturkosten der beschädigten Sehhilfe sind zu erstatten, es sei denn die Kosten der Wiederbeschaffung sind geringer. Brillenfassungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro erstattungsfähig.

Der Anspruch auf Sachschadensersatz geht einem etwaigen Beihilfeanspruch nach der Hessischen Beihilfenverordnung vor. Sofern dennoch Beihilfen gewährt wurden, vermindert sich der Sachschadensersatz um die Beihilfe.

Zur Vermeidung von Doppelleistungen ist sicherzustellen, dass die Beihilfestelle von Leistungen für orthopädische oder andere Hilfsmittel nach den SErs-RL in geeigneter Weise unterrichtet wird.

- 3.4.3 Für Schmuckstücke mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsring ist ein Höchstbetrag von 200 Euro zugrunde zu legen.

*Hinweis: Zu den sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören auch Schmuckstücke. Es kann dem Dienstherrn grundsätzlich nicht zugemutet werden, für Schäden an oder den Verlust von wertvollen Schmuckstücken den vollen Ersatz zu leisten, da diese Gegenstände in der Regel aus persönlichen Gründen mitgeführt werden.*

- 3.4.4 Sind technische Hilfsmittel beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, kann Ersatz in angemessenem Umfang gewährt werden. Dabei soll bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages bei den angegebenen Beispielen von folgender Höchstgrenze für ein Neugerät ausgegangen werden:

- a) Mobiltelefon: 50 Euro
- b) Laptop: 600 Euro
- c) Fotokamera (auch Digital): 150 Euro

Schadensersatz für einen Laptop oder eine Fotokamera wird nur geleistet, wenn die dienstliche Nutzung genehmigt wurde.

- 3.5 Kosten der ersten Hilfeleistung sind unter anderem Kosten für das Herbeiholen ärztlicher Hilfe, eines Krankenwagens oder anderer Beförderungsmittel sowie etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung einen Schaden erlitten haben.

Die Aufwendungen müssen nachweisbar notwendig gewesen sein. Zu den Kosten der ersten Hilfeleistung gehören nicht die Kosten für das Abschleppen eines beschädigten Fahrzeugs.

### 3.6 **Bagatellgrenze**

Ergibt sich ein Ersatz von nicht mehr als 30 Euro je Schadensfall, so wird dieser nicht erstattet.

## 4. **Fahrzeugschäden**

Bei Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeugen gelten außerdem folgende ergänzende Regelungen:

### 4.1 **Ersatzleistung und Schadensnachweis**

- 4.1.1 Die Beamtin oder der Beamte ist nicht verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug reparieren zu lassen. Die Instandsetzungskosten sind bei Schäden anlässlich einer Dienstreise ab 3000 Euro (einschl. Mehrwertsteuer) durch ein Sachverständigengutachten, bei geringeren Schäden durch Reparaturrechnung oder den Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt nachzuweisen. Bei Wegeunfällen genügt ein Kostenvoranschlag. Wird das beschädigte Fahrzeug nicht instand gesetzt, entfällt die Erstattung der Mehrwertsteuer.

4.1.2 Das Entgelt für ein Gutachten oder einen Kostenvoranschlag wird nur bei Schäden, die während einer Dienstreise entstanden sind, erstattet.

4.1.3 Wird das beschädigte Fahrzeug wieder instand gesetzt, ist zu prüfen, inwieweit ein Abzug „Neu für Alt“ (auch für Verschleißteile) vorzunehmen ist.

Sofern am Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, ist auch bei Durchführung einer Reparatur der Sachschadensersatz auf den Wiederbeschaffungswert beschränkt; Rest- oder Schrottwert oder ein Wiederverkaufserlös sind abzuziehen.

4.1.4 Für beschädigte Kraftfahrzeugreifen ist pro 1000 km Laufleistung ein Abzug in Höhe von 2,5 vom Hundert vorzunehmen. Als durchschnittliche Laufleistung eines Kraftfahrzeugreifens sind 40 000 km, in besonders begründeten Ausnahmefällen 20 000 km anzunehmen. Nach den Umständen des Einzelfalls ist Ersatz für den Zeitwert von zwei Reifen zu leisten, wenn dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.

*Hinweis: Die Bagatellgrenze nach Tz. 3.6 ist zu beachten!*

## 4.2 **Wegeunfälle**

4.2.1 Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Weg nach und von der Dienststelle (sogenannte Wegeunfälle) entstehen, werden nur ersetzt, wenn schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeugs, vor allem dienstlicher Art, vorliegen. Die Gründe können sich ergeben aus:

- a) der Eigenart des Dienstes (zum Beispiel an mehreren Dienstorten oder Dienststellen, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit),
- b) den örtlichen Verhältnissen (zum Beispiel keine oder ungenügende Verkehrsanbindung, erhebliche Zeitersparnis durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs),

*Hinweis: Regelmäßig ist davon auszugehen, dass eine Zeitersparnis von mehr als zwei Stunden täglich (Hin- und Rückweg) als „erhebliche Zeitersparnis“ anzusehen ist.*

- c) den persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel kann die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel für behinderte Menschen nicht zumutbar sein),
- d) der Tatsache, dass eine Dienstreise durchgeführt werden muss und dafür aus triftigen Gründen das Kraftfahrzeug eingesetzt werden muss oder aus
- e) der Tatsache, dass aus dienstlichen Gründen umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände transportiert werden müssen, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen.

4.2.2 Bei Wegeunfällen sind nur solche Schäden erstattungsfähig, die an dem Fahrzeug selbst entstanden sind (Reparaturkosten, merkantiler Minderwert) oder der Wiederbeschaffungswert.

4.2.3 Der Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen beschränkt sich im Einzelfall auf höchstens 330 Euro, bei Kleinkrafträdern und Fahrrädern auf höchstens 150 Euro.

4.2.4 Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeugen nach deren Abstellen auf einer Straße, einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz an der regelmäßigen Dienststelle wird nicht geleistet (siehe auch: Unfälle bei Dienstreisen).

#### 4.2.5 Unfälle bei Dienstreisen

*Hinweis: Dienstreisegenehmigungen und Genehmigungen für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für genehmigungspflichtige Dienstreisen sind mit Ausnahme von dringenden Fällen vor Antritt der Dienstreise einzuholen. Erteilte Dienstreisegenehmigungen sind für die Bearbeitung der Sachschadensanträge bindend. Die Tz. 3.2 und 4.2.6 bis 4.2.13 gelten für Reisen aus besonderem Anlass und Reisen der in Tz 1.1 genannten Personen entsprechend.*

- 4.2.6 Die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf 330 Euro entfällt für Schäden, die entstanden sind an Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen, deren Einsatz entweder auf ausdrückliches Verlangen oder durch Einflussnahme des Dienstherrn erfolgt oder die aus triftigen Gründen im Sinn des § 6 Abs. 1 HRKG und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung einer Dienstreise benutzt werden und deren Benutzung entweder im Einzelfall oder allgemein gestattet worden ist.
- 4.2.7 Bei durch Dienst- oder Stundenplan angeordneten regelmäßig wechselnden Einsatzorten, Dienststellen usw. gilt die Benutzung als allgemein gestattet.
- 4.2.8 Die Beschränkung entfällt ferner für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle, wenn das Kraftfahrzeug ausschließlich wegen einer Dienstreise benutzt werden sollte bzw. benutzt wurde und an anderen Tagen für den Weg nach und von der Dienststelle nicht oder nur aus schwerwiegenden Gründen eingesetzt wird. Die Beweislast obliegt der Beamtin oder dem Beamten.

*Hinweis: Die Beweisführung kann durch eine Bescheinigung der Dienststellen- bzw. Schulleitung oder durch „pflichtgemäße Erklärung“ der Beamtin oder des Beamten erfolgen.*

- 4.2.9 Es sind auch mittelbare Kosten, das heißt Kosten für die Bergung, das Abschleppen zur nächsten Fachreparaturwerkstatt und die Kosten einer eventuellen Stilllegung erstattungsfähig. Bei Schwerbehinderung und vorübergehender Körperbehinderung der Beamtin oder des Beamten sind auch Mietwagenkosten berücksichtigungsfähig.
- 4.2.10 Wird das Fahrzeug während einer Dienstreise am Ort des Dienstgeschäfts auf einer Straße, einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz abgestellt, besteht Unfallschutz. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug vor Antritt oder nach Beendigung der Dienstreise an der regelmäßigen Dienststelle abgestellt wird.

Sachschadensersatz bei Schäden, die am privaten Fahrzeug nachts auf dem Parkplatz der Unterkunft eintreten, kann nicht geleistet werden, da der Aufenthalt der Beamtin oder des Beamten in seiner Unterkunft nach Dienstende, erst recht aber die Zeit der Nachtruhe in keinerlei Zusammenhang mehr mit dem Dienst steht, sondern vielmehr dem eigenwirtschaftlichen Bereich der Beamtin oder des Beamten zuzurechnen ist.

- 4.2.11 Ausgehend von dem fiskalischen Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Haushaltsmitteln und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten hat das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, einen Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeinen Versicherungs-AG über den Versicherungsschutz der Beschäftigten des Landes bei Dienstfahrten abgeschlossen.

Dieser Vertrag wurde zuletzt mit Erlass vom 7. September 2010 (StAnz. S. 2165) bekannt gegeben. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensereignis 330 Euro. Rückstufungskosten durch die Inanspruchnahme der Fahrzeugvollversicherung entstehen nicht.

4.2.12 Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Schaden größer ist, als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlusts an Schadensfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages seiner Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Falle ist der zuletzt genannte Gesamtbetrag in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Die Höhe ist durch die Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen. Hat die Beamtin oder der Beamte vor Wiedererlangung des vor dem dienstlich bedingten Sachschadens innegehabten Schadensfreiheitsrabattes bzw. Schadensfreiheitsrabattgutachtens einen weiteren privaten Unfall, der zu einem weiteren erhöhten oder erstmaligen Verlust an Schadensfreiheitsrabatt führt, so ist die sich hieraus ergebende Differenz zu erstatten. Auf Verlangen der Dienststelle hat die Beamtin oder der Beamte eine Versicherungspolice vorzulegen.

#### 4.2.13 Beispiele:

Die Beamtin oder der Beamte hat eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 Euro abgeschlossen. Sie oder er erleidet auf einer Dienstreise mit dem privaten Kraftfahrzeug einen Sachschaden in Höhe von a) 1000 Euro und b) 400 Euro. Bei Inanspruchnahme der Versicherung wird sie oder er von der Schadensfreiheitsklasse (SFK) 9 (Beitrag 50 Prozent um 50 Prozent vermindert) in die Schadensfreiheitsklasse 5 der Fahrzeugvollversicherung mit Selbstbeteiligung zurückgestuft (Beitrag 65 Prozent – nur noch um 35 Prozent vermindert).

Vor dem Unfall betrug der Beitrag 270,88 Euro.

SFK	Beitrag in % = Schadensfreiheitsrabatt	Beitrag in Euro	Verlust in Euro/ pro Jahr
5	65	352,12	81,24
6	60	325,04	54,16
7	60	325,04	54,16
8	55	297,96	27,08
9	50	270,88	
1. Gesamtverlust in Euro in vier Jahren			216,64
2. Selbstbeteiligung			300,00
Summe			516,64

- a) Schadensbetrag 1000 Euro: Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung zu verweisen, da die Summe aus dem Verlust an Schadensfreiheitsrabatt und der Selbstbeteiligung in Höhe von 516,64 Euro niedriger ist als der Schaden von 1000 Euro. Vom Dienstherrn ist dann der Betrag in Höhe von 516,64 Euro zu erstatten.
- b) Schadensbetrag 400 Euro: Bei einem Schaden von 400 Euro ist dieser kleiner als die Summe aus Rabattverlust und Selbstbeteiligung, so dass der tatsächliche Schaden zu ersetzen ist.
- c) (dienstlicher und privater Unfall): Eine Beamtin oder ein Beamter muss aufgrund eines dienstlichen Unfalls einen Verlust des Schadensfreiheitsguthabens hinnehmen, ohne dass eine höhere Prämie gezahlt werden muss (sogenannte Rabattretter). Aufgrund eines zweiten Unfalls muss nunmehr 100 Euro Prämie mehr gezahlt werden. Ohne den dienstlichen Unfall hätte der private Schaden zu keiner Erhöhung der Versicherungsprämie geführt. Es sind daher die 100 Euro bzw. die nachfolgenden Rabattverluste zu erstatten, bis wieder der alte Betrag erreicht wird.

- 4.2.14 Die Beschränkung auf den Erstattungsbetrag von 330 Euro entfällt auch bei Fahrten des Straßenunterhaltungspersonals vom Aufenthaltsort zum Ort des Wintereinsatzes, sofern die Fahrten mit dem privaten Fahrzeug auf noch ungeräumten Straßen erfolgen müssen und aufgrund dieser Umstände ein Sachschaden eintritt.
5. Unfälle, aus denen Sachschadensersatzansprüche nach diesen Richtlinien entstehen können, sind der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein Sachschaden erkennbar geworden ist.
6. Schäden sind spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich geltend zu machen.
7. Die Sachschadensersatz-Richtlinien treten am 1. Juni 2012 in Kraft.

Wiesbaden, 13. April 2012

**Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport**

I 32 P 1643 A 008.001 – 02

– Gült.-Verz. 3206 –

*StAnz. 19/2012 S. 529*